

Betonpumpen Preisliste 2023

(gültig ab 01.01.2023)

Betonpumpen mit Verteilermast

Autobetonpumpe	SANIMA	PUMI-VM 24	HM 24	GVM 36	GVM 43	GVM 47	GVM 53	GVM 61
Reichhöhe / Reichweite	20/17	24/20	24/20	36/32	43/39	47/43	53/48	61/57

Förderpauschalen

bis 15 m ³ inkl. An- und Abfahrt	€		455,00	475,00	525,00	765,00	875,00	980,00	1270,00
bis 30 m ³ inkl. An- und Abfahrt	€		575,00	595,00	665,00	895,00	990,00	1090,00	1575,00

Leistungsberechnung

Grundpreis An- u. Abfahrt zzgl. Fördermenge	€	200,00	150,00	155,00	160,00	225,00	245,00	265,00	420,00
bis 75 m ³	€/m ³	nur nach Std.	15,25	15,60	15,95	21,10	23,30	25,20	26,95
bis 150 m ³	€/m ³		15,05	15,40	15,75	20,90	22,40	24,00	25,40
bis 200 m ³	€/m ³		14,25	14,55	14,95	20,45	21,50	22,65	23,65
über 200 m ³	€/m ³		13,60	13,95	14,30	19,80	20,55	21,45	22,45
Mindestrechnungsbetrag	€	570,00	455,00	475,00	525,00	765,00	880,00	980,00	1270,00
Mindestfördermenge	m ³ /Std.		18	18	20	25	25	28	30

Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge

gerechnet vom bestelltem Pumpbeginn - Pumpende zzgl. 1,5 Std Rüstzeit

Stundenmietsatz	€/ Std.	250,00	210,00	220,00	235,00	285,00	320,00	350,00	450,00
-----------------	---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Sonderleistungen und Zuschläge

Temporärer Energiekostenzuschlag (nicht rabattfähig)	€/m ³	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05
je Standortwechsel	€		80,00	85,00	90,00	120,00	130,00	140,00	205,00
Absage nach 12:00 Uhr Vortag	€	300,00	255,00	300,00	375,00	470,00	530,00	585,00	645,00
Absage am Einsatztag	€	445,00	315,00	335,00	405,00	560,00	670,00	780,00	930,00
Vergebliche An- und Abfahrt	€	570,00	455,00	490,00	525,00	765,00	885,00	980,00	1270,00
Fehlende Reinigungsmöglichkeit	€	240,00	220,00	230,00	240,00	265,00	275,00	290,00	360,00
Rohre/Schläuche je Einsatz	€/lfm.	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
Beistellung einer Reservepumpe	€/Std.		Auf Anfrage						
Schwerlastgenehmigung mit Begleitfahrzeug	€		nach tatsächlichem Aufwand (nicht rabattfähig) entsprechend gesetzlicher Vorgaben je Einsatz für GVM 53 / GVM 61						

Leistungszuschläge außerhalb der Kernarbeitszeit

Samstagszuschlag	€		33,75€ / Std., jedoch Mindest-Rechnungsbetrag 210,00€						
Lieferzeit Mo - Fr 18:00 – 22:00	€/Std.	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50
Lieferzeit Mo - Fr 22:00 – 06:00	€/Std.	64,30	64,30	64,30	64,30	64,30	64,30	64,30	64,30
Einsätze an Sonn- u. Feiertagen	€/Std.		auf Anfrage						

Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge		
Reduzierungen an Autobetonpumpen	€ / je Umbau	39,50
Faserbetone	€ / m ³	2,50
Schwerbeton / SVB	€ / m ³	auf Anfrage
Anpumphilfe / Zement	€ / Sack	17,50
An- und Abtransport Rohr/Schlauchleitung/Zubehör (von Abfahrt bis Ankunft Werk), mind. 550 € je Transportweg	€ / Std.	125,00
Auf- oder Abbauen von Rohr- oder Schlauchleitungen ohne Hilfspersonal	€ / Std.	82,50
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bzw. An-, Um-, Abbau von Sondergeräten, sowie verlegte Rohr- bzw. Schlauchleitungen an Pumpen ab 20 m Leitungslänge bzw. 30 m bei SANIMA	€ / Std.	82,50
Deckenrundverteiler (DRV 10)	€	auf Anfrage
Baustellenbezogene Sicherheitsschulung je Fahrer	€ / Std.	50,00
Saisonzuschlag von 15. November bis 15 März	€ / Einsatz	28,00
Winterzuschlag bei Warmbeton	€ / Einsatz	39,00
Schlauchschlitten	€ / Stck. / Tag	29,50

Bauseits sind zu stellen:

- 1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich.**
- Genügend Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohr-/Schlauchleitung.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- Personal zur Einweisung für Fahrermischer an die Betonpumpe.
- Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe/Rohrleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle, auch bei Minustemperaturen.

Preisstellung:

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar (siehe auch unsere umseitig abgedruckten AGB). Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeit, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bemerkungen:

- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit € 200,00 berechnet, im Auftrags-falle vollständig verrechenbar.
- Die Ankunft der Betonpumpe richtet sich nach der Aufbauzeit des jeweiligen Gerätetyps.
- Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Diesel- und Ölpreisbasis: Januar 2013)
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C20/25 bewehrt, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ ab C25/30 Außenbauteil.

Technische Daten

Zur Planung des Pumpeinsatzes auf der Baustelle, stellen wir hier die Daten verschiedener Pumpen bereit, damit Sie die für Sie am geeignetste Pumpe auswählen können. Zum Erhalt der genauen Daten der disponierten Pumpe halten Sie bitte Rücksprache mit uns.

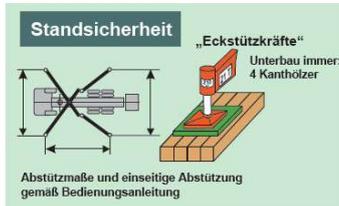
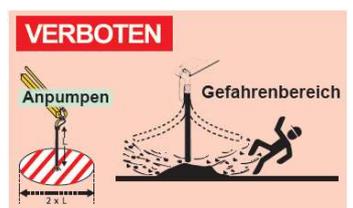
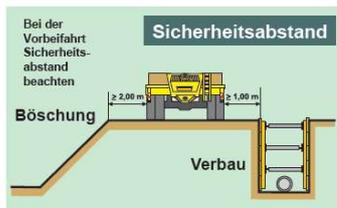
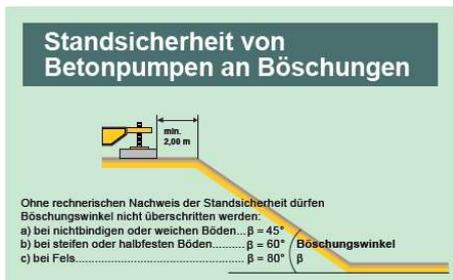
	Einheit	VM 26	HM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 52
Reichhöhe	m	26,00	24,00	35,60	41,60	52,00
Reichweite	m	22,00	19,70	31,40	37,30	48,00
Reichtiefe	m	15,90	14,50	23,90	31,00	38,10
Ausfalthöhe	m	5,20	4,90	8,50	8,60	10,40
Abstützbreite vorn	m	6,20	5,60	5,50	7,50	10,40
Abstützbreite hinten	m	2,30	2,60	6,90	7,90	10,20
Stützdruck vorn	kn	141	150	170	215	340
Stützdruck hinten	kn	82	90	170	225	350
Fahrzeughöhe	m	3,78	3,80	3,95	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	9,02	9,70	10,95	11,35	14,38

Bestellung von Betonpumpen

Bei der Bestellung von Betonpumpen bitten wir um folgende Angaben:

- Welche Mastgröße wird benötigt? Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhe bedeuten. Eine Betonpumpe HM 24 hat eine Reichhöhe von 24 Metern und eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus. Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheit) ca. 2 – 3 Meter dazu zu rechnen.
- Wie lautet die Anschrift der Baustelle?
- Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpen z.B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrtshöhe, Oberleitungen (Strom, Telefon)?
- Wer ist Rechnungsempfänger? Bitte achten Sie bei den Angaben auf die vollständige Firmierung.
- Wer liefert den Beton?
- Um welches Bauteil handelt es sich?
- Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?
- Werden zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder ein Rundverteiler benötigt?

!!! Unbedingt zu beachten !!!



Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

Baustellenerfassungsblatt

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Abprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

der **Thomas Beton GmbH** im Folgenden kurz »Vermieter« genannt

§ 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen betreffen die Vermietungen von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Zubehör.

2. Der Vertragspartner/Mieter stimmt zu, dass durch die Auftragserteilung nachstehende ihm übergebene oder bereits bekannte allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil des Mietvertrages werden.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner, wenn diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen dem Vertragspartner übergeben oder für ihn einmal durch Unterschrift verbindlich geworden sind, auch für spätere Mietverträge über die Gestellung von Betonfördergeräten.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/Mieters gelten dem Vermieter gegenüber nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von diesem schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote, Preise, Zustandekommen des Auftrages

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Angebote des Vermieters als freibleibend und unverbindlich.

2. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegt der Abrechnung immer der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und oder in der kalten Jahreszeit werden im einzelnen anlässlich der Verhandlungen über den Mietpreis gesondert vereinbart.

3. Falsche Angaben und Übermittlungsfehler des Mieters an den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters. Soweit sich die Angaben des Mieters als unvollständig oder ungenau herausstellen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne dass dem Mieter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hieraus erwachsen.

4. Der Mietvertrag kommt durch mündliche Zusage des Vermieters oder durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Mieter oder durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

5. Bei Pumpen mit Rohr/Schlauch > 30 fdm ist zwingend ein 2. Maschinist notwendig.

§ 3 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich die Mietsache während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an der Baustelle, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat.

2. Der Vermieter ist bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn dem Vermieter zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt worden ist (§ 326 BGB).

3. Soweit der Vermieter Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Der Vermieter hat Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Maschinenausfälle der Pumpen und/oder ihrer Zusatzeinrichtungen, Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, bei sich selbst oder in fremden Betrieben, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, nicht zu vertreten. In einem solchen Falle ist dem Mieter unverzüglich von dem Hinderungsgrund Mitteilung zu machen, ohne dass durch Unterlassung einer solchen Mitteilung dem Mieter ein Schadensersatzanspruch zusteht.

5. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernimmt der Vermieter nicht.

6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug und positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder gegenüber Nichtkaufleuten auf grober Fahrlässigkeit.

7. Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von dem Schadensgrund erhält.

8. Die Haftung für durch den Vermieter zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt.

Deckungssumme z. Z. € 2.500.000,— (entsprechend in Höhe der vereinbarten Währung) pauschal.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das 3-fache dieser Deckungssumme begrenzt.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Bestellungen für Mietgeräte sind mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die vom Mieter zu vertreten sind, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten des Ausfalls zu berechnen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.

2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Fördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die für den Transport der Mietsache eingesetzten Lastwagen den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, z. B., daß eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist und daß der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle aus den Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Pumpvorganges nicht standhalten, oder daß infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

3. Der Mieter hat vor Eintreffen der Mietsache alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat weiter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort vorzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung für Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er

hat ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet.

4. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) bereitzuhalten sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.

5. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.

6. Der Mieter ist für kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Autobetonpumpe anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.

7. Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

§ 5 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die der Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes der Leistung des Vermieters" mit Rang vor dem Rest ab.

2. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 dieses § erläuterten Ansprüche nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit auch selbst den Vertragspartner seines Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Vermieters. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert der Leistung des Vermieters" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

4. Der Vermieter kann, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedarf, seine Forderungen an den Mieter an Dritte abtreten.

§ 6 Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug in EURO in verlustfreier Kasse zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Dessen ungeachtet, werden sämtliche Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Vermieter gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind.

Als dann ist der Vermieter berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, vom Fälligkeitstage an, Verzugszinsen, bei Inanspruchnahme von ungedecktem Kredit in Höhe der von dem Vermieter selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten und Ersatz des sonstigen Vertrauensschadens, alles zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Anrechnung. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus um sämtliche Forderungen des Vermieters zu tilgen, so bestimmt der Vermieter - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

3. Aufrechnung durch den Mieter, der Kaufmann ist, mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Unterwasserbeton

1. Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach dessen Wahl auch der Sitz seiner zuständigen Niederlassung.

§ 9 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.

2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.